

Richtlinien

für die Gewährung von Studienbeihilfen durch die Gemeinde Schwarzach

§ 1 – Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel ist die Unterstützung von Schwarzacher Studentinnen und Studenten bei Vorliegen eines günstigen Studienerfolges. Gefördert werden Studierende einer Universität oder Hochschule, Fachhochschule oder gleichwertigen Ausbildungsstätte mit Hochschulcharakter, wobei der Studienort außerhalb eines Umkreises von 80 Kilometern der Gemeinde liegen muss. Ein Studium an einer Universität oder Fachschule, die innerhalb eines Umkreises von 80 Kilometern von der Gemeinde Schwarzach liegt, z.B. die Fachhochschule Dornbirn, Pädagogische Hochschule Vorarlberg, Universität St. Gallen oder Universität Vaduz werden nicht gefördert. Die Förderung wird nach Maßgabe der im Voranschlag der Gemeinde vorgesehenen Mittel gewährt. Davon kann jedoch kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

§ 2 – Förderungswerber

In Frage kommen Studentinnen und Studenten die seit mindestens einem Jahr ihren Hauptwohnsitz in Schwarzach haben. Zudem hat der Förderungswerber während des gesamten Studienjahres seinen Hauptwohnsitz in Schwarzach zu haben.

§ 3 – Förderungsansuchen

Förderansuchen sind bis zum 30. November des jeweiligen Studienjahres mittels Formblatt und folgenden Unterlagen an das Gemeindeamt Schwarzach zu richten:

- Inskriptions- oder Schulbestätigung
- Studienerfolg belegt durch den Bezug der Familienbeihilfe oder Prüfungs-, Kolloquien- und Übungszeugnisse, die einen positiven Studienfortgang nach den geltenden Studienplänen belegen bzw. durch sonstige den Studienerfolg nachweisende Bestätigungen.
- Bei Studienanfänger ist eine Kopie des Reifezeugnisses beizulegen.

Die Studiendauer darf höchstens 50 % der Mindeststudiendauer überschreiten und der Antragsteller darf zum 1. Oktober des laufenden Jahres das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.

§ 4 – Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung wird jeweils aufgrund der vorhandenen Budgetmittel festgelegt. Und beträgt derzeit € 200,00 je Studienjahr.

§ 5 – Rückzahlung der Förderung

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn sich nach Auszahlung des Förderungsbetrages herausstellt, dass diese aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben ausbezahlt worden ist, oder der Förderungswerber während des Studienjahres seinen Hauptwohnsitz aus der Gemeinde Schwarzach verlegt hat.

§ 6 – Inkrafttreten der Richtlinien

Die Richtlinie tritt mit 1.10.2014 in Kraft und gilt erstmals für das Studienjahr 2014/15.